

Präsident D. Haase: Der dritte Satz bleibt unverändert. Nimmt die Kammer diesen dritten Satz an, wie er im Entwurf gegeben ist, und ist die Kammer einverstanden, daß §. 13 in der, in voriger und heutiger Sitzung besprochenen Fassung als angenommen zu erachten sei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 14 lautet:

§. 14. So oft der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, kommt, insofern denselben entweder ein hiesiger Staatsangehöriger in Anspruch nimmt, oder dabei eine der §§. 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen eintritt, darauf Nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist.

Die Motive sagen:

Zu §. 14. Die Bestimmung entspricht der bindenden und daher auch in die beiden preussischen und bayerischen Gesetze aufgenommenen Vorschrift des Bundeschlusses vom 9. November 1837.

Die Deputation hat Etwas nicht bemerkt, es würde aber nun ausfallen das Citat: „§. 12.“

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer diese Paragraphe an mit Wegfall der Beziehung auf §. 12? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 15 lautet:

§. 15. Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung Vermögensrechte des Berechtigten gekränkt und ein schon stattfindender oder möglicher Erwerb desselben geschmälert werde.

Die Motive sagen:

Zu §. 15. Von jeher hat sowohl die Gesetzgebung über den Nachdruck, als die Praxis große Schwierigkeiten in der Frage gefunden, was eigentlich als widerrechtliche Vervielfältigung und insonderheit als Nachdruck anzusehen sei. Nicht nur das preussische Landrecht,

Th. I. Tit. 11. § 1023 flg.,

sondern auch das kursächsische Rescript vom 25. Mai 1781 enthält über die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten hierin manche casuistische Bestimmungen, welche demungeachtet in der Praxis sich als geeignet zur Erledigung aller Zweifel in vorkommenden Fällen nicht bewährt haben.

Selbst der Gerichtsbrauch hierüber ist ziemlich schwankend geblieben. Es scheint auch in der That, bei der großen Mannichfaltigkeit der gedenkbaren Fälle, mit ihren kaum in Voraus zu übersehenden und durch ein Gesetz zu treffenden Eigenthümlichkeiten, eine unlösliche Aufgabe, durch ins Einzelne gehende Bestimmungen diese Grenzen z. B. rücksichtlich der Uebersetzungen, der Anthologien, der mehr oder minder wesentlichen Benutzung schon vorhandener Werke und partiellen Nachdrucke und dergleichen festzustellen.

Rathsamer und thunlicher scheint die Auffuchung und Aufstellung eines obersten leitenden Grundsatzes für das ohnehin unentbehrliche Ermessen in jedem einzelnen Falle zu sein. Ein solcher oberster Grundsatz scheint sich aber von selbst dann zu ergeben, wenn, wie schon zu §. 2 des Entwurfs bemerkt wurde, der Gesichtspunkt festgehalten wird, daß die vorliegende Aufgabe der Gesetzgebung es lediglich mit Beeinträchtigung von Vermögensrechten, mit den Schmälierungen des Gewinns zu thun hat, welchen Jemand aus seinen unmittelbaren oder abgeleiteten

Rechten an einem Geisteserzeugnisse ziehen kann. Es wird daher unter allen Umständen darauf ankommen, ob und inwiefern von einem literarischen oder artistischen Unternehmen sich annehmen lasse, daß es ganz oder zum Theil eine solche Vervielfältigung eines andern schon vorhandenen Geisteserzeugnisses sei, durch welche dem Urheber desselben und den in dessen Rechte Eingetretenen ihr möglicher rechtmäßiger Gewinn geschmälert werde. Mit Hilfe dieses Grundsatzes werden in allen gedenkbaren Fällen Sachverständige über die zweifelhafte Frage ein der richterlichen Entscheidung zu Grunde zu legendes Gutachten abgeben können.

Auch hierzu ist Seiten der Deputation Nichts bemerkt worden.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie §. 15 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt: §. 16 lautet:

§. 16. Das strafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes gehört, selbst in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden zusteht, vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der letztern stattfindenden Instanzenzuge unterworfen.

Die Motive bemerken:

Zu §. 16. Daß sowohl die Untersuchung und Bestrafung der nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Vergehungen, als die Streitigkeiten über die deshalb zu gewährenden Entschädigungen vor die Gerichte gehören, kann, der Natur der Sache nach, und nach den Bestimmungen §. 13 des Kompetenzgesetzes A. und §. 23, 1 des Gesetzes C. vom 28. Januar 1835 keinem Zweifel unterliegen. Auch läßt sich der Nutzen, welchen früherhin ein privilegirter Causalgerichtsstand dieser Angelegenheit hatte, wie er in Leipzig bei der ehemaligen Büchercommission stattfand, dadurch erreichen, daß an Orten, wo Angelegenheiten der Art öfters vorkommen, und namentlich in Leipzig, wie man beabsichtigt, eine stehende Einrichtung wegen Bildung eines Comités von Sachverständigen aller hierbei einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, mithin nicht nur aus Buch-, Musikalien- und Kunsthändlern, sondern auch aus Literatoren, Schrifstellern, Componisten und andern Künstlern zusammengesetzt, getroffen wird.

Da unleugbar, wenigstens in vielen Fällen, die Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden vorzugsweise für Gewährung eines möglichst prompten Rechtsschutzes in diesen Angelegenheiten von besonderm Nutzen, jedoch auf die gesetzlichen Befugnißgrenzen derselben, den Justizbehörden gegenüber, zu beschränken ist, so ist schon in den Verordnungen vom 13. October 1836, §. 54, und vom 20. December 1838, §. XIX, hierauf aufmerksam gemacht, und zur Ausführung der dabei einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen das Nöthige angeordnet worden.

Dagegen hat es angemessen geschienen, die in §. 16 enthaltene Ausnahmerebestimmung rücksichtlich der Behandlung des strafrechtlichen Verfahrens eintreten zu lassen, weil dieses das Eigenthümliche hat, daß es nur auf Antrag des Verletzten eintreten kann, dieser Antrag aber hauptsächlich und vorzugsweise die Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen (Verhinderung des Vertriebs der Nachdrucksexemplare und Entschädigung) zum Zweck hat, so daß also die Civilsache nicht nur mit dem untersuchungsmäßigen Verfahren im engsten Zusammenhange steht, sondern auch die zuzuerkennende Strafe lediglich von der privatrechtlichen Beurtheilung des Falles abhängig ist. Es könnten daher durch Trennung der Untersuchung von der Civilsache und durch Verweisung beider an verschiedene Richter in erster oder